

Liebe werdende Mütter und Väter,

Sie freuen sich auf Ihr Baby und möchten natürlich in allen Phasen der Schwangerschaft sicher sein, dass es ihm gut geht.



Vielleicht sind Sie durch Beiträge, die in der letzten Zeit in den Medien kursierten, verunsichert worden. Daher haben wir versucht, etwas Klarheit zu schaffen und kurz und knapp die aktuelle Sachlage für Sie zusammengefasst: am 1. Januar 2021 trat eine neue Strahlenschutzverordnung in Kraft. Diese beinhaltet u.a. auch die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nicht-ionisierender Strahlung bei Anwendung am Menschen (NISV).

Für schwangere Frauen bedeutet das folgendes:

Die Mutterschaftsrichtlinien sehen vor, dass im Rahmen der vorgeburtlichen Diagnostik Ultraschallanwendungen von großer Bedeutung sind.

Regulär sind bei werdenden Müttern drei Ultraschalluntersuchungen in den 40 Wochen der Schwangerschaft im medizinischen Setting vorgesehen.



Darüber hinaus gehende Ultraschalluntersuchungen mit einer medizinischen Indikation sind **weiterhin erlaubt**:

- Im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge (auch 3D/4D) des Feten
- Zudem im Rahmen der Feindiagnostik (z.B. differenzierter Organ-Ultraschall des Feten)
- Ersttrimester-Screening (ist jedoch keine reguläre Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und wird deshalb entsprechend als Selbstzahler-Leistung nach GOÄ abgerechnet)

➔ Bilder und Filme können dabei erstellt und den werdenden Eltern überlassen werden.

Auch Ultraschalluntersuchungen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie im Rahmen von KV-Prüfungen sind erlaubt.

Nicht erlaubt / untersagt sind:

- Ultraschalluntersuchungen ohne medizinische Indikation (z.B. mit dem ausschließlichen Zweck von Erinnerungsaufzeichnungen – sog. „Baby-TV“)
- Ultraschalluntersuchungen im Rahmen von Produktdemonstrationen oder zu Verkaufszwecken von Ultraschallgeräten

Eine detaillierte Information und Stellungnahme finden Sie unter:
<https://tinyurl.com/UltraschallSchwangerschaft>